

1624 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 25. 5. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Steuerreformgesetz 1993, das Einkommensteuergesetz 1988, das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Handelskammergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Steuerreformgesetz 1993

Das Steuerreformgesetz 1993, BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I entfällt Z 53 b.
2. Im Artikel I Z 68 entfällt in Punkt 1 die Wortfolge „und 3“.
3. Im Artikel III Z 14 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 18 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Buchwerte zunächst fortgeführt werden können, wenn der sich bei Gegenüberstellung der Buchwerte und der gemeinen Werte ergebende Unterschiedsbetrag einer steuerfreien Rücklage zugeführt wird. Die steuerfreie Rücklage ist in jenem Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen, in dem erstmalig eine nachhaltige Verletzung der Anwendungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 b Abs. 4 vorliegt oder in dem die Steuerbefreiung des § 5 Z 14 aus anderen Gründen wegfällt.“

Artikel II

Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 Z 6 lautet der letzte Satz:
„Die letzten drei Sätze der Z 5 sind anzuwenden.“
2. Im § 4 Abs. 11 Z 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „ist hinsichtlich der steuerfreien Rücklagen und steuerfreier Beträge gemäß §§ 9, 10, 11 und 12“ die Wortfolge „sind hinsichtlich der steuerfreien Rücklagen und steuerfreier Beträge gemäß §§ 10, 11 und 12“.

3. § 10 Abs. 10 letzter Satz lautet:

„Wird dieses Verzeichnis nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß der Steuerpflichtige einen Investitionsfreibetrag in Anspruch nimmt, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage des Verzeichnisses zu setzen.“

4. In § 11 Abs. 2, in § 12 Abs. 7 und in § 14 Abs. 6 treten jeweils an die Stelle der Zitierung „§ 9 Abs. 3 letzter Satz“ die Zitierung „§ 10 Abs. 10 letzter Satz“.

5. Im § 17 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten (Umlaufvermögen)“ die Wortfolge „Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären.“

6. § 17 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung einschließlich der Umsätze aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22) des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als 3 Millionen Schilling betragen,“

7. Im § 17 Abs. 2 wird als Z 3 angefügt:

„3. aus der Aufstellung der Betriebsausgaben (§ 44 Abs. 4) hervorgeht, daß der Steuerpflichtige von der Pauschalierung Gebrauch macht.“

8. Im § 18 Abs. 4 Z 3 lautet der zweite Satz:

„Der Umtausch von Aktien gemäß den §§ 67, 179, 226 Abs. 7 und 233 des Aktiengesetzes und gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften gilt insoweit nicht als Entnahme aus dem Depot, als nicht bare Zuzahlungen geleistet werden.“

9. Im § 32 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn nach einem verstorbenen Arbeitnehmer an dessen Rechtsnachfolger kein laufender Arbeitslohn bezahlt wird, hat die Besteuerung von Bezügen auf Grund der vom Arbeitgeber beim verstorbenen Arbeitnehmer zu beachtenden Besteuerungsmerkmale zu erfolgen. Soweit solche Bezüge in die Veranlagung einzubeziehen sind, sind sie bei der Veranlagung der Einkommensteuer des verstorbenen Arbeitnehmers zu berücksichtigen.“

10. Im § 45 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von „1 000 S“ der Betrag „4 000 S“.

11. Im § 47 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Dienstverhältnis ist weiters dann anzunehmen, wenn bei einer Person, die an einer Kapitalgesellschaft nicht wesentlich im Sinne des § 22 Z 2 beteiligt ist, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b vorliegen.“

12. Im § 63 Abs. 1 letzter Satz wird vor dem Punkt folgende Wortfolge eingefügt:

„und Vorauszahlungen festgesetzt werden“

13. Im § 66 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

13 a. Im § 41 Abs. 4 letzter Satz tritt an die Stelle der Zitierung „gemäß § 69 Abs. 2“ die Zitierung „gemäß § 69 Abs. 2 und 3“.

14. § 77 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Ist der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber im Kalendermonat durchgehend beschäftigt, ist der Lohnzahlungszeitraum der Kalendermonat. Beginnt oder endet die Beschäftigung während eines Kalendermonats, so ist der Lohnzahlungszeitraum der Kalendertag.“

(2) Eine durchgehende Beschäftigung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer während eines Kalendermonats regelmäßig

beschäftigt ist (aufrechtes Dienstverhältnis). Dabei kann der Arbeitnehmer auch für einzelne Tage keinen Lohn beziehen.“

15. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern den Arbeitslohn während eines Kalendermonats regelmäßig nur in ungefährender Höhe in Teilbeträgen auszahlen (Abschlagszahlung) und erst für den Kalendermonat eine genaue Lohnabrechnung vornehmen, können die Lohnsteuer abweichend von Abs. 1 erst bei der Lohnabrechnung einbehalten. Voraussetzung ist, daß die Lohnabrechnung bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats erfolgt. Das Finanzamt kann jedoch anordnen, daß die Lohnsteuer gemäß Abs. 1 einzubehalten ist.“

16. Im § 78 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer spätestens mit der Lohnzahlung für den Lohnzahlungszeitraum eine Abrechnung für den im Kalendermonat ausbezahlten Arbeitslohn auszuhandigen. Diese Abrechnung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Bruttobezüge gemäß § 25,
- Beitragsgrundlage für Pflichtbeiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, Z 4 und Z 5,
- Pflichtbeiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, Z 4 und 5,
- Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Lohnsteuer,
- Lohnsteuer.“

17. Im § 79 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Lohnsteuer von Bezügen (Löhnen), die regelmäßig wiederkehrend bis zum 15. Tag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat ausbezahlt werden, gilt als Lohnsteuer, die im vorangegangenen Kalendermonat einzubehalten war.“

18. § 84 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt der Betriebsstätte ohne besondere Aufforderung bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres die Lohnzettel, ausgefüllt auf dem amtlichen Vordruck, aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln. Die Übermittlung der Lohnzettel an das Finanzamt der Betriebsstätte kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung gemeldet werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich der Arbeitgeber einer

bestimmten geeigneten öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.“

19. Im § 94 Z 6 lit. c tritt am Ende an die Stelle eines Punktes ein Beistrich; folgende lit. d wird eingefügt:

„d) Einkünfte einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft im Rahmen des § 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.“

20. Im § 102 Abs. 3 tritt an die Stelle der Zitierung „gemäß § 33 Abs. 1, 2 und 7“ die Zitierung „gemäß § 33 Abs. 1 und 7“.

21. Es treten im § 116 Abs. 3

- a) in der Z 3 an die Stelle des Zitats „§ 14 Abs. 5 Z 1“ das Zitat „§ 14 Abs. 5 Z 4 lit. a“,
- b) in der Z 4 an die Stelle des Zitats „§ 14 Abs. 5 Z 2“ das Zitat „§ 14 Abs. 5 Z 4 lit. b“,
- c) in der Z 5 an die Stelle des Zitats „§ 14 Abs. 5 Z 4“ das Zitat „§ 14 Abs. 5 Z 4 lit. e“.

22. Z 1 bis 9, 11, 12 und 19 bis 21 sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1994,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 enden.

23. Es sind weiters anzuwenden

1. Z 10 erstmalig auf Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1995.
2. Z 13, 14 und 15 auf Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Juli 1994 beginnen.
3. Z 16 auf Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.
4. Z 17 mit der Maßgabe, daß Lohnsteuerabfuhr für Fälligkeitstage vor dem 15. September 1994 insoweit als zum maßgeblichen Fälligkeitstag entrichtet gelten.

Artikel III

Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus

Das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus, BGBl. Nr 253/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„Die Bestimmungen des § 18 des Einkommensteuergesetzes 1988 betreffend junge Aktien gelten auch für die Erstanschaffung junger Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten im Sinne des Bankwesengesetzes zur Förderung des Wohnbaus. § 18 Abs. 4 Z 3 zweiter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988

gilt sinngemäß für die Ausübung des in der Wandelschuldverschreibung eingeräumten Umtauschrechts.“

2. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Es müssen ausgegeben werden

- a) junge Aktien und Wandelschuldverschreibungen von Aktiengesellschaften, die Bauträger im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 sind (Bauträger) oder den Sektionen „Geld- und Kreditwesen“ oder „Gewerbe“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt nach der Satzung sowie den Vorbereitungshandlungen oder der tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich die Finanzierung (Wohnbaubanken) oder die Errichtung von Wohnbauten (Bauträger) ist;
- b) Partizipationsrechte von Aktiengesellschaften, die den Sektionen „Geld- und Kreditwesen“ der gewerblichen Wirtschaft angehören und die in lit. a angeführten Voraussetzungen aufweisen.

Wandelschuldverschreibungen gleichzuhalten sind Schuldverschreibungen, die von Wohnbaubanken im Sinne der lit. a begeben werden und bei denen den Gläubigern ein Umtauschrecht auf Aktien von Bauträgern im Sinne der lit. a eingeräumt ist.“

3. Im § 2 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „aus Aktien und Wandelschuldverschreibungen,“ die Wortfolge „aus Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten“.

4. Im § 2 Z 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „der Aktien und Wandelschuldverschreibungen“ die Wortfolge „der Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte“.

Artikel IV

Körperschaftsteuergesetz 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 treten jeweils an die Stelle der Zitierung „§ 21 Abs. 2“ die Zitierungen „§ 21 Abs. 2 und 3“.

2. § 6 b Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Die Satzung kann die Ausgabe von Genußrechten (§ 174 des Aktiengesetzes) vorsehen, wenn mit ihnen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn der Gesellschaft verbunden und der Gesamtnennbetrag der Genußrechte mit der Höhe des aufgebrachten Grundkapitals beschränkt ist.“

3. Im § 21 Abs. 2 Z 3 tritt am Ende an die Stelle eines Punktes ein Beistrich; als Z 4 wird angefügt:

- „4. für Einkünfte einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft im Rahmen des § 5 Z 14.“

Artikel V

Umgründungssteuergesetz

Im Umgründungssteuergesetz, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993, tritt im § 16 Abs. 5 Z 3 an die Stelle des Zitates „Z 3“ das Zitat „Z 4“.

Artikel VI

Umsatzsteuergesetz 1972

Das Umsatzsteuergesetz 1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Z 18 wird folgender Satz angefügt:
„Nicht unter die Steuerbefreiung fallen die Umsätze, die nach § 20 Abs. 4 besteuert werden.“
2. Im § 12 wird folgender Abs. 15 angefügt:
„(15) Eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach Abs. 10 ist nicht durchzuführen, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gegenstandes entfallende Vorsteuer 3 000 S nicht übersteigt.“
3. Im § 14 Abs. 1 Z 1 lit. c tritt an die Stelle der Wortfolge „Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten (Umlaufvermögen)“ die Wortfolge „Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären.“
4. Im § 21 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „— soweit nicht Abs. 6 gilt —“.
5. § 21 Abs. 1 zweiter Unterabsatz lautet:

„Für den Voranmeldungszeitraum Oktober (Fälligkeitstag 15. Dezember) eines jeden Kalenderjahres hat der Unternehmer neben der Vorauszahlung für diesen Zeitraum eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen abzüglich der Überschüsse für September des vorangegangenen Kalenderjahres bis August des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Ergibt sich insgesamt ein Überschuß, so bleibt dieser außer Ansatz. Die Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum November des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres), frühestens aber am 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres anzurechnen. Bei einem vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum (Abs. 2) hat der Unternehmer für den dritten Voranmeldungszeitraum eines jeden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. November) neben der Vorauszahlung für diesen Zeitraum eine Sondervorauszahlung in

Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen abzüglich der Überschüsse für das dritte und vierte Vierteljahr des vorangegangenen Kalenderjahres und das erste und zweite Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Ergibt sich insgesamt ein Überschuß, so bleibt dieser außer Ansatz. Die Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für das letzte Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Februar des folgenden Kalenderjahres), frühestens aber am 15. Februar des folgenden Kalenderjahres anzurechnen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil der für die Heranziehung der Sondervorauszahlung maßgeblichen Kalendermonate ausgeübt, so ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraumes in eine Jahressumme umzurechnen.“

6. Im § 21 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Ein Kleinunternehmer (§ 6 Z 18), dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 100 000 S nicht übersteigen und der für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hat, ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit. Die Durchführung einer Veranlagung ist nicht erforderlich. Bei der Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz.“

7. Z 1 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die in Veranlagungszeiträumen ausgeführt werden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

8. Z 2, 4 und 6 sind ab dem Veranlagungsjahr 1994 anzuwenden.

9. Z 3 ist auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

10. Z 5 ist erstmals für Fälligkeiten des Jahres 1994 anzuwenden.

Artikel VII

Bewertungsgesetz 1955

Im Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993, tritt im § 21 Abs. 1 Z 1 lit. b an die Stelle des letzten Beistrichs die Wortfolge „von dem zum letzten Feststellungszeitpunkt festgesetzten Einheitswert abweicht (Wertfortschreibung) oder“.

Artikel VIII

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Z 17 tritt an die Stelle des Zitates „gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988“ das Zitat „gemäß § 97 Abs. 1 erster Satz sowie § 97 Abs. 2 erster bis dritter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 12/1993“.

2. Z 1 ist auf Erwerbe von Todes wegen nach Personen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 verstorben sind.

Artikel IX

Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. Als § 90 a wird nach § 90 eingefügt:

„§ 90 a. (1) Soweit durch Verordnung zugelassen, kann die Abgabenbehörde Akteneinsicht (§ 90) auch in automationsunterstützter Form gestatten. Diese Akteneinsicht ist gegen Kostenersatz so zu ermöglichen, daß die Partei sowie der von der Partei bevollmächtigte Notar, Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder auf Antrag der Partei berechtigt werden, Daten dieser Partei im Wege einer automationsunterstützten Datenübertragung mit einem Datenendgerät abzufragen und auszugeben.

(2) Die Bewilligung zur Abfrage darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und kann mit Bedingungen und Auflagen, die der Datensicherheit dienen, verbunden werden. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erteilung der Bewilligung maßgebend gewesen sind, oder wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse zu Unrecht angenommen worden ist.

(3) Der technische und organisatorische Ablauf des dabei anzuwendenden Verfahrens sowie die Höhe des Kostenersatzes sind durch Verordnung zu bestimmen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten geeigneten öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen kann.

(4) Der Bund trägt für die Sicherheit der abgefragten Daten und dafür, daß die Abfrage nicht durch eine unbefugte Person erfolgt, keine Verantwortung im Sinne des Datenschutzgesetzes. Der Bund leistet keine Gewähr für die Richtigkeit der abgefragten Daten.“

2. Im § 97 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) An Stelle einer schriftlichen Ausfertigung kann der Inhalt der Erledigung auch telegraphisch oder fernschriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus kann durch Verordnung die Mitteilung

des Inhalts von Erledigungen auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise vorgesehen werden. In der Verordnung sind technische oder organisatorische Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, daß die Mitteilung in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren und nachprüfbaren Weise erfolgt und den Erfordernissen des Datenschutzes genügt. Die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen in der durch Verordnung festgesetzten Weise ist überdies nur zulässig, wenn ihr der Empfänger für das Verfahren, in dem die Erledigung ergeht, ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat; sie hat an das vom Empfänger bekanntgegebene Empfangsgerät zu erfolgen. Mit der Zustimmung übernimmt der Empfänger auch die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung im Sinne des Datenschutzgesetzes. § 96 letzter Satz gilt sinngemäß.“

3. Im § 212 a Abs. 9 lit. a tritt an die Stelle des Wortes „festgesetzt“ das Wort „fortgesetzt“.

4. Im § 308 entfällt der Abs. 5.

Artikel X

Kommunalsteuergesetz

Das Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 lautet der dritte Satz:

„Als Unternehmer und Unternehmen gelten stets und in vollem Umfang Körperschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, Stiftungen sowie Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 und sonstige Personengesellschaften.“

2. Im § 8 Z 2 wird als letzter Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem Lohnzahlungen gewährt worden sind. Lohnzahlungen, die regelmäßig wiederkehrend bis zum 15. Tag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat gewährt werden, sind dem vorangegangenen Kalendermonat zuzurechnen.“

4. Z 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Lohnsummensteuerbeträge und Kommunalsteuerbeträge für Fälligkeitstage vor dem 15. September 1994 insoweit als zum maßgeblichen Fälligkeitstag entrichtet gelten. Wurden Arbeitslöhne abweichend von der Z 3 nicht dem Kalendermonat Dezember 1993, sondern dem Kalendermonat Jänner 1994 zugerechnet, so ist folgendermaßen vorzugehen: Der Unterschiedsbetrag zwischen der für Jänner 1994 berechneten Kommunalsteuer und der sich

aus der Anwendung der Z 3 für Dezember 1993 ergebenden Lohnsummensteuer gilt insoweit als Kommunalsteuer mit dem Fälligkeitstag 15. September 1994.

Artikel XI

Handelskammergesetz

Das Handelskammergesetz, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 958/1993, wird wie folgt geändert:

§ 57 Abs. 1 Z 1 erster Satz lautet:

„Die für die Umsatzsteuer geltenden Abgabenvorschriften ausgenommen § 21 UStG 1972 sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel XII

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. .../..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Beitragszeitraum ist der Kalendermonat, der einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.“

2. Nach § 555 wird folgender § 556 angefügt:

„§ 556. § 44 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 ist auf Beitragszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1994 beginnen.“

Artikel XIII

Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz

Das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 31 lautet die Z 2:

„2. § 3 Abs. 1 Z 5 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

2. Z 1 tritt mit dem Inkrafttreten des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 314/1994, in Kraft.

VORBLATT**Probleme:**

Im Zuge der Umsetzung der Bestimmungen des Steuerreformgesetzes 1993 zeigt sich neben einigen Redaktionsversehen ein Bedarf nach Klarstellungen und Anwendungserleichterungen.

Ziele:

Die reibungslose Umsetzung des Steuerreformgesetzes 1993 soll sichergestellt sein.

Lösungen:

Neben der Beseitigung einiger Redaktionsversehen werden gesetzliche Klarstellungen vorgenommen und Erleichterungen in der Anwendung einiger durch das Steuerreformgesetz 1993 geschaffener Bestimmungen vorgesehen.

Kosten:

Aus den vorgesehenen Änderungen sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf hat schwerpunktmäßig Korrekturen und Ergänzungen im Gefolge des Steuerreformgesetzes 1993 zum Inhalt. So werden mit einer Reihe von Bestimmungen lediglich Zitierungen geändert. Weiters werden Klarstellungen (etwa bei der gesetzlichen Pauschalierung im Bereich der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, weiters bei Erbschafts- und Schenkungssteuer) vorgenommen sowie Erleichterungen in der Anwendung einiger durch das Steuerreformgesetz 1993 neu eingeführter Bestimmungen vorgesehen (Befreiung von Erklärungspflicht bestimmter Kleinunternehmer bei der Umsatzsteuer, Veränderung des Durchrechnungszeitraumes bei der umsatzsteuerlichen Sondervorauszahlung, Anpassung des Abfuhrzeitpunktes lohnabhängiger Abgaben an eine weithin geübte Praxis). Schließlich wird im Interesse eines weiteren Schrittes zur Vereinheitlichung der Lohnverrechnung der lohnsteuerliche Lohnzahlungszeitraum und der sozialversicherungsrechtliche Beitragszeitraum einheitlich mit (grundsätzlich) einem Kalendermonat vorgesehen.

Besonderer Teil

Steuerreformgesetz (Artikel I)

Zu Z 1 und 2 (Artikel I Z 53 b und 68):

Es werden damit lediglich Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Z 3 (Artikel III Z 14):

Im Sinne eines „ungestörten Starts“ des neuen Modells steuerlich geförderter Mittelstandsfinanzierung soll die Regelung des § 18 Abs. 1 KStG 1988 für diesen Bereich modifiziert werden. Die genannte Bestimmung ist als steuerliche „Entstrikung“ zu verstehen. Demgemäß haben zunächst steuerpflichtige Körperschaften die in der Zeit der Steuerpflicht angesammelten stillen Reserven bei Eintritt in eine persönliche Steuerbefreiung zu versteuern. Bei vor Einführung der Steuerbefreiung für die Mittelstandsfinanzierung bereits vorhandenen Beteiligungs-AG, die inhaltlich bereits in der

Vergangenheit eine derartige Tätigkeit ausgeübt haben, kann der mit der Schaffung des § 5 Z 14 KStG 1988 bewirkte Übertritt in die steuerliche Begünstigung und die damit ausgelöste Besteuerung gemäß § 18 Abs. 1 KStG 1988 zu besonderen Härten führen. Derartige Gesellschaften sind darauf ausgerichtet, zukunftssträchtige Beteiligungen anzuschaffen. Geht die Einschätzung der Gesellschaft auf, so ist damit die Ansammlung beachtlicher stiller Reserven verbunden. Die mit deren Realisierung verbundene Steuerbelastung könnte zu einer empfindlichen Störung des Beteiligungsgeschäftes führen. Aus diesem Grund soll die Steuerpflicht der entstrickten stillen Reserven nicht zwingend sofort eintreten, sondern durch die Bildung eines steuerfreien Betrages bis zum Wiedereintritt in die Steuerpflicht aufgeschoben werden können. Jedenfalls ist der steuerfreie Betrag bei Liquidation der Gesellschaft gewinnerhöhend aufzulösen.

Einkommensteuergesetz (Artikel II)

Zu Z 1, 2, 3, 4, 6, 12, 13 a, 19, 20, 21 (§ 4 Abs. 4 Z 6; § 4 Abs. 11 Z 2, § 10 Abs. 10, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 7, § 14 Abs. 6, § 17 Abs. 2 Z 2, § 41 Abs. 4, § 63 Abs. 1, § 94 Z 6 lit. c, § 102 Abs. 3, § 116 Abs. 3 Z 3 bis 5):

Es werden damit lediglich Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 1):

Mit der vorgesehenen Änderung soll im Sinne einer möglichst einfachen Handhabung der gesetzlichen Pauschalierung verankert werden, daß die Ausgaben für in das Wareneingangsbuch einzutragende Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten gesondert als Betriebsausgabe abzuziehen sind. Es werden damit zusätzliche Auslegungsfragen vermieden. Die Formulierung „einzutragen wären“ soll sicherstellen, daß das Unterbleiben des Führens eines Wareneingangsbuches lediglich auf Grund der (nicht gewerblichen) Einkunftsart ebenfalls zu einer gesonderten Abzugsfähigkeit der entsprechenden

Betriebsausgaben führt. So soll etwa der Wareneingang für die Hausapotheke eines insgesamt freiberuflichen Arztes gesondert absetzbar sein.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 2 Z 3):

Es soll damit gewährleistet werden, daß die Inanspruchnahme der gesetzlichen Pauschalierung auch nach außen hin klar zum Ausdruck kommt.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 4 Z 3):

Der Nachversteuerungstatbestand für die Depotentnahme sonderausgabenbegünstigt erworbener junger Aktien wird damit zweifach ergänzt:

1. Mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 wurde die neue Rechtsfigur der handelsrechtlichen Spaltung eingeführt. Ähnlich wie bei Verschmelzung von Aktiengesellschaften kann es auch bei der Spaltung („Entschmelzung“) zu einem Umtausch von Aktien kommen. Dieser Umtausch soll — wie bereits derzeit bei der Verschmelzung — zu keiner Nachversteuerung steuerbegünstigt erworbener junger Aktien führen. Voraussetzung ist, daß sich der Umtausch im Rahmen einer handelsrechtlichen Spaltung auf Basis des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften vollzieht.
2. Die Nachversteuerung wird sowohl bei der Verschmelzung als auch bei der Spaltung nur im Bereich des eigentlichen Austausches der Aktien unterdrückt. Werden hingegen bare Zuzahlungen zum Ausgleich von Betragsspitzen geleistet, so soll es hinsichtlich des insoweit „frei gewordenen“ Veranlagungskapitals zu einer Nachversteuerung kommen.

Zu Z 9 (§ 32 Z 2):

Die vorgesehene Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, daß die — dieser Ergänzung schon bisher inhaltlich entsprechende — Bestimmung des § 74 Abs. 6 ab 1. Jänner 1994 nicht mehr anzuwenden ist (§ 127 Abs. 1). An die Stelle der Anknüpfung an die Lohnsteuerkarte des verstorbenen Arbeitnehmers tritt dabei die Weiterberücksichtigung von Besteuerungsmerkmalen des verstorbenen Arbeitnehmers (insbesondere Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzicherabsetzbetrag).

Zu Z 10 (§ 45 Abs. 1):

Die Anhebung des Jahresbetrages, ab dem Vorauszahlungen festzusetzen sind, dient der Verwaltungsverfahrenseinfachung.

Zu Z 11 (§ 47 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird — insbesondere auch für den Bereich des Dienstgeberbeitrages sowie der Kommunalsteuer — klargestellt, daß

Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit jedenfalls auch als in einem Dienstverhältnis stehend anzusehen sind.

Zu Z 13 bis 15 (§ 66 Abs. 3, § 77 Abs. 1 und 2, § 78 Abs. 2):

Die Änderungen sehen vor, daß nur mehr zwei Arten von Lohnzahlungszeiträumen zulässig sind:

1. Der regelmäßige Lohnzahlungszeitraum soll zwingend einen Kalendermonat umfassen: Dieser Lohnzahlungszeitraum soll für alle Fälle eines im Kalendermonat durchgehenden Dienstverhältnisses gelten. Ein durchgehendes Dienstverhältnis liegt dabei auch dann vor, wenn ein Arbeitnehmer regelmäßig nur bestimmte Tage des Kalendermonats tätig wird und auch nur für diese Tage Lohn erhält (zB einmal wöchentlich tätiges Reinigungspersonal, Wochenendtaxifahrer).
2. Ein vom Kalendermonat abweichender Lohnzahlungszeitraum ist ausschließlich im Fall des während eines Kalendermonats beginnenden oder endenden Dienstverhältnisses zugelassen. In einem solchen Falle hat der Lohnzahlungszeitraum zwingend einen Tag zu umfassen.

Andere Lohnzahlungszeiträume (zB wöchentlich, zweiwöchentlich, vierwöchentlich) dürfen nicht mehr angewendet werden.

Die schon bisher in § 78 Abs. 2 enthaltene Sonderregelung für Abschlagszahlungen soll dem Grunde nach bestehen bleiben. Da der (regelmäßige) Lohnzahlungszeitraum aber nunmehr zwingend einen Kalendermonat umfaßt, erschöpft sich die Regelung darin, daß bei Abschlagszahlungen von der Grundregel des § 78 Abs. 1, nämlich des Anknüpfens der Einbehaltung der Lohnsteuer an die Lohnauszahlung, abgewichen werden kann. Dem monatlichen Lohnzahlungszeitraum entsprechend kann die Einbehaltung der Lohnsteuer erst mit Monatslohnabrechnung vorgenommen werden. Zur Vermeidung unerwünschter Gestaltungen kommt die Sonderregelung für Abschlagszahlungen nur zur Anwendung, wenn die Lohnabrechnung zeitnah (bis zum 15. Tag des Folgemonats) zum betreffenden Lohnzahlungszeitraum vorgenommen wird.

Zu Z 16 (§ 78 Abs. 5):

Vorgesehen ist die Ausstellung eines neuen „Monatslohnzettels“, auf dem der Lohnempfänger über die monatliche Lohnabrechnung informiert wird. Dieser „Monatslohnzettel“ gibt eine unmittelbare Kontrollmöglichkeit, wie der (Netto-)Auszahlungsbetrag ermittelt worden ist. Derartige Abrechnungen sind bereits derzeit vielfach in der Praxis üblich.

Zu Z 17 (§ 79 Abs. 1):

Die Zurechnung von regelmäßigen „Lohnnachzahlungen“ zum Vormonat soll einer derzeit weitgehend geübten Praxis Rechnung tragen. Siehe auch die Erläuterungen zu Z 23.

Zu Z 18 (§ 84 Abs. 1):

Mit dieser Ergänzung soll die mit dem Steuerreformgesetz 1993 eingeführte allgemeine Übermittlungspflicht von Lohnzetteln (Lohnzetteldaten) auf eine „technische Grundlage“ gestellt werden. Es werden damit zwei Dinge ermöglicht, und zwar erstens, daß die Datenübermittlung „On-Line“ vor sich gehen kann, und zweitens, daß sich die Abgabenverwaltung für den Datenverkehr einer eigenen Übermittlungsstelle bedienen kann.

Zu Z 23:

Nach Punkt 3 soll die Zurechnung nachgezahlter Löhne und Gehälter zum vorangehenden Abfuhrzeitraum (siehe Z 17) erst ab dem Monat August 1994 (dh. für Nachzahlungen bis 15. September 1994) gelten. Die Aussage, daß Lohnsteuerabfuhr vor diesem Fälligkeitstag „insoweit als zum maßgeblichen Fälligkeitstag entrichtet gelten“ bewirkt folgendes: Lohnsteuerabfuhr gelten unabhängig davon als rechtzeitig entrichtet, ob man — einer verbreiteten Auslegung der Praxis folgend — regelmäßige Nachzahlungen dem Vormonat zugerechnet hat, oder ob man sich dieser Auslegung nicht bedient und den Abfuhrzeitpunkt „streng“ zuflußorientiert bestimmt hat.

**Steuerliche Sondermaßnahmen zur
Förderung des Wohnbaus
(Artikel III)**

Die sondergesetzliche Begünstigung soll um zwei Anlageinstrumente erweitert werden. Erstens sollen auch Partizipationsscheine im Sinne des Bankwesengesetzes, die von Wohnbaubanken begeben werden, begünstigt sein. Zweitens sollen unter dem Begriff der Wandelschuldverschreibungen — über den § 174 Aktiengesetz hinausgehend — auch Schuldverschreibungen verstanden werden, die ein „gesellschaftsübergreifendes“ Wandlungsrecht verbriefen. Diese besondere Wandelschuldverschreibung würde von Wohnbaubanken begeben werden und ein Wandlungsrecht auf Aktien an Bauträgergesellschaften umfassen. Im übrigen müßte sich die Ausgestaltung dieser Wandelschuldverschreibungen im bestehenden gesetzlichen — insbesondere handels- und gesellschaftsrechtlichen — Rahmen bewegen.

Bei den neu eingeführten Instrumenten kämen all jene sondergesetzlichen Begünstigungen zum Tragen, die schon derzeit vorgesehen sind. Neben dem Sonderausgabenabzug für die Anschaffungskosten (bzw. Anerkennung als Ersatzbeschaffung zur Vermeidung der Nachversteuerung) wäre auch

die Steuerfreistellung der Kapitalerträge im Ausmaß von 4% des Nennbetrages des Partizipationsrechts bzw der besonderen Wandelschuldverschreibung sowie die (generelle) Einstufung als endbesteuerter Kapitalanlagen vorgesehen.

Der in § 1 Abs. 1 ergänzend angefügte Satz stellt sicher, daß die Ausübung des Wandlungsrechts bei Inhabern von Wandelschuldverschreibungen (Umtausch der Berechtigung aus der Schuldverschreibung in Aktien) nicht zur Nachversteuerung führt. Das Unterbleiben der Nachversteuerung knüpft an die entsprechenden Regelungen des EStG 1988 betreffend die — ebenfalls jeweils mit einer Depotentnahme verbundenen — Fälle der Fusion und der Spaltung (siehe auch Art. I Z 8 sowie die Begründung hiezu).

**Körperschaftsteuer
(Artikel IV)**

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 Z 2 und 3):

Die vorgenommene Zitierungsergänzung dient lediglich der weiteren Verdeutlichung der — ohnedies in § 21 Abs. 3 eindeutig getroffenen — Regelung, daß öffentlich-rechtliche und steuerbefreite Körperschaften der beschränkten Steuerpflicht für Zinserträge aus Auslandsveranlagungen unterliegen.

Zu Z 2 (§ 6 b Abs. 1 Z 4):

Die Neuformulierung stellt sicher, daß eine Beteiligung an einer Mittelstandsfinanzierung — auch im Falle einer Beteiligung über Genußrechte — immer nur auf das gesamte Vermögen einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft ausgerichtet werden kann. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil sich auch die Veranlagungsvorschriften auf das gesamte Vermögen der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften beziehen. Veranlagungsvorschriften für einzelne Rechnungskreise bestehen nicht, sodaß eine Beteiligung an einzelnen Rechnungskreisen schon systematisch ausgeschlossen sein muß. Das angesprochene Ziel einer zwingend am Gesamtvermögen der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften orientierten Beteiligung wird dadurch erreicht, daß Beteiligungen in Form von Genußrechten nur über sogenannte „Substanzgenußrechte“ zugelassen werden. Derartige Genußrechte setzen eine Beteiligung am gesamten Gewinn sowie Vermögensbestand voraus.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 2 Z 3):

Die vorgeschlagene Änderung nimmt die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften in den Kreis jener beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften auf, die auch hinsichtlich an sich abzugspflichtiger Kapitalerträge gänzlich (also auch von der Kapitalertragsteuer) befreit sind. Die Steuerfreistellung hat insbesondere bei Kapitalerträgen aus

echten stillen Beteiligungen Bedeutung. Im übrigen korrespondiert die Bestimmung mit der Einfügung in § 94 Z 6 EStG 1988 (siehe Art. II Z 19).

Umgründungssteuergesetz (Artikel V)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Umsatzsteuer (Artikel VI)

Zu Z 1 (§ 6 Z 18):

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 15):

Die vorgeschlagene Maßnahme dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 1 Z 1):

Es handelt sich dabei um eine zu § 17 Abs. 1 EStG 1988 korrespondierende Änderung im Bereich des Vorsteuerabzugs (siehe die Erläuterungen zu Art. II Z 5).

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 1):

Es wird damit lediglich ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Z 5 (§ 21 Abs. 1 zweiter Unterabsatz):

Es wird zunächst eine Klarstellung dahin gehend vorgenommen, daß Überschüsse in einzelnen Voranmeldungszeiträumen grundsätzlich in die Berechnung der Sondervorauszahlung — und zwar als „Abzug“ — eingehen. Übersteigen die Überschüsse insgesamt die Vorauszahlungen, so unterbleibt die Errechnung einer Sondervorauszahlung; es kommt auch zu keiner „Sondergut-schrift“. Überdies wird der für die Berechnung der Sondervorauszahlung maßgebende Zeitraum verschoben. Dies ermöglicht eine „automatisierte“ Berechnung der Sondervorauszahlung durch die Abgabenbehörde.

Zu Z 6 (§ 21 Abs. 6):

Kleinunternehmer, deren Umsätze im Kalenderjahr 100 000 S nicht übersteigen, sollen von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit werden. Diese Maßnahme dient der Verwaltungsvereinfachung. Ein Steuerausfall ist damit nicht verbunden. § 133 BAO bleibt unberührt. Das bedeutet, daß auch ein Unternehmer, dessen Umsätze im Kalenderjahr 100.000 S nicht übersteigen, zur Abgabe einer Steuererklärung dann verpflichtet ist, wenn er hiezu vom Finanz-

amt aufgefordert wird, wobei die Aufforderung auch durch Zusendung einer Steuererklärung erfolgen kann.

Eine Veranlagung würde in diesen Fällen nur ausnahmsweise erfolgen (zB wenn der Unternehmer Vorauszahlungen entrichtet hat). Eine Steuer ist jedoch auch im Falle dieser ausnahmsweisen Veranlagung nicht festzusetzen.

Bewertungsgesetz (Artikel VII)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer- gesetz (Artikel VIII)

Die Zitierungsergänzung dient der — sich ohnedies aus der Judikatur des VfGH ergebenden (vgl. VfGH 29. 11. 1985, G 175/84; 27. 2. 1986, B 457/85) — Klarstellung, daß es sich im § 15 Abs. 1 Z 17 um einen statischen Verweis handelt. Es kommt dadurch (noch) klarer zum Ausdruck, daß die mit dem Steuerreformgesetz 1993 im Einkommensteuerrecht vorgenommene Ausweitung der Endbesteuerung (betriebliche Bankeinlagen und Forderungswertpapiere, weiters private und betriebliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, privates und betriebliches Partizipationskapital usw.) für die Erbschafts- und Schenkungssteuer keine Wirkung hat. Weiters wird klargestellt, daß die Besicherung privater Kapitalanlagen zugunsten betrieblicher Verbindlichkeiten auch hinsichtlich der Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu keinem Besteuerungszeitpunkt Wirkungen entfaltet.

Bundesabgabenordnung (Artikel IX)

Zu Z 1 (§ 90 a):

Die Neuregelung soll der Partei oder ihrem berufsmäßigen Parteivertreter vor allem die Möglichkeit einräumen, im Wege einer automationsunterstützten Datenübertragung Daten aus dem Abgabenkonto, wie etwa die Höhe des aktuellen Rückstandes, abzufragen. Die Bewilligung zur Datenabfrage wird von der Abgabenbehörde in Bescheidform erteilt; sie kann aus den im zweiten Absatz genannten Gründen widerrufen werden. Die nähere Regelung des in § 90 a vorgesehenen Verfahrens ist einer Verordnung vorbehalten.

Zu Z 2 (§ 97 Abs. 3):

Nach § 1 a Zustellgesetz gilt, wenn die Mitteilung behördlicher Erledigungen telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in einer anderen technisch

möglichen Weise an den Empfänger erfolgt, dies als Zustellung (nämlich als Zustellung ohne Zustellnachweis). Solche Mitteilungen behördlicher Erledigungen sind allerdings nur zulässig, wenn sie nach dem betreffenden Verfahrensrecht gestattet sind. Dies soll — nach dem Vorbild des § 18 Abs. 3 AVG — nunmehr auch für den Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung erfolgen. Hiedurch würde — die Erlassung einer entsprechenden Verordnung vorausgesetzt — etwa die Erteilung von Rechtsauskünften unter Verwendung eines Telekopierers zugelassen. Aus § 97 Abs. 3 BAO würde sich kein Rechtsanspruch der Partei auf den Einsatz der zugelassenen Übermittlungsmöglichkeiten ergeben (zB kein Rechtsanspruch auf Zustellung eines Bescheides durch telegraphische Mitteilung seines Inhaltes).

Zu Z 3 (§ 212 a Abs. 9 lit. a):

Durch die Änderung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Z 4 (§ 308 Abs. 5):

§ 308 Abs. 5 enthält Regelungen betreffend die Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand im Zusammenhang mit der Durchführung des Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber auf Antrag des Arbeitnehmers. Da durch das EStG 1988 der Jahresausgleich auf Antrag durch den Arbeitgeber beseitigt wurde, ist die vorgenannte Bestimmung inhaltsleer geworden.

Kommunalsteuergesetz (Artikel X)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Mit der Änderung soll in eindeutiger Form geregelt werden, daß sämtliche

- Körperschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 KStG 1988 (insbesondere Kapitalgesellschaften — also auch Holdinggesellschaften sowie Komplementärgesellschaften einer GmbH & Co KG —, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen)
- Stiftungen (insbesondere Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz und Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz) sowie
- Mitunternehmenschaften im Sinne des EStG 1988 und sonstige Personengesellschaften (insbesondere OHG, KG, atypisch stille Gesellschaften, OEG, KEG, GesnBR, und zwar unabhängig davon, ob betriebliche oder außerbetriebliche Einkünfte erzielt werden oder überhaupt keine steuerlich beachtlichen Einkünfte vorliegen)

als Unternehmer (Unternehmen) gelten und daher mit den von ihnen gewährten Arbeitslöhnen jedenfalls der Kommunalsteuerpflicht unterliegen.

Zu Z 2 (§ 8 Z 2):

Der angefügte Satz soll eine Vereinbarung zwischen Steuerschuldner und erhebungsberechtigten Gemeinden ermöglichen. Dadurch soll die Aufteilung der Bemessungsgrundlage in einen steuerpflichtigen und steuerbefreiten Teil bei gemischter unternehmerischer Tätigkeit erleichtert werden.

Zu Z 3 und 4 (§ 11 Abs. 1):

Die Zurechnung von regelmäßigen „Lohnnachzahlungen“ zum Vormonat soll einer derzeit weitgehend geübten Praxis bei lohnabhängigen Abgaben Rechnung tragen (siehe auch Art. II Z 17 samt Erläuterungen hiezu). Diese Regelung soll auch für die Gehälter und sonstigen Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer gelten.

Nach Z 4 soll die Zurechnung nachgezahlter Arbeitslöhne zum vorangehenden Kalendermonat erst ab dem Monat August 1994 (dh. für Nachzahlungen bis 15. September 1994) gelten. Die Aussage, daß Lohnsummensteuerbeträge und Kommunalsteuerbeträge vor diesem Fälligkeitstag „insoweit als zum maßgeblichen Fälligkeitstag entrichtet gelten“ bewirkt folgendes: Derartige Beträge gelten unabhängig davon als rechtzeitig entrichtet, ob man — einer verbreiteten Auslegung der Praxis folgend — regelmäßige Nachzahlungen dem Vormonat zugerechnet hat, oder ob man sich dieser Auslegung nicht bedient und den Abfuhrzeitpunkt „streng“ zuflußorientiert bestimmt hat (siehe auch Erläuterungen zu Art. II Z 23).

Überdies soll nach Z 4 eine Art des Zurückwirkens der neuen zeitlichen Zuordnungsregel auf den Monat Dezember 1993 vorgesehen werden. Die bis 15. Jänner 1994 für Dezember 1993 nachbezahlten Arbeitslöhne sind noch dem Dezember 1993 zuzurechnen und stehen daher unter dem Regime der Lohnsummensteuerrechts. Dies gilt auch dann, wenn bisher „streng“ nach den Zuflußregeln des § 19 EStG 1988 vorgegangen worden ist. Aus der veränderten Zurechnung werden sich Unterschiedsbeträge zwischen der bisher für Jänner 1994 berechneten Kommunalsteuer und der nunmehr (noch) für Dezember 1993 zu berechnenden Lohnsummensteuer ergeben. Ist für nachgezahlte Dezemberlöhne keine Lohnsummensteuer zu bezahlen (zB bei Land- und Forstwirten oder Freiberuflern), fällt die Kommunalsteuer insoweit „ersatzlos“ weg; andernfalls wird ein Unterschiedsbetrag aus der Steuersatzdifferenz resultieren. Der Unterschiedsbetrag wird als eine zum 15. September 1994 (also mit dem Zeitraum August 1994 gemeinsam) fällige Kommunalsteuer fingiert.

Handelskammergesetz (Artikel XI)

Die Änderung stellt klar, daß nicht etwa das Umsatzsteuergesetz 1972 als solches im Bereich

der Kammerumlage anzuwenden ist, sondern nur die für die Umsatzsteuer geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen. Damit wird insbesondere bewirkt, daß die für die Umsatzsteuer geltenden Zuständigkeitsregelungen auch auf die Kammerumlage anzuwenden sind.

**Allgemeines Sozialversicherungs-
gesetz
(Artikel XII)**

Die Festlegung des Beitragszeitraumes mit einem Kalendermonat trägt der nunmehr ebenfalls mit

diesem Zeitraum vorgegebenen Bemessung des Lohnzahlungszeitraumes Rechnung (siehe Art. II Z 13 bis 15).

**Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz
(Artikel XIII)**

Mit der bisherigen Fassung des Art. 31 Z 2 wurden die in § 3 Abs. 1 Z 5 lit. d EStG 1988 neu eingefügten Abgabenbefreiungen versehentlich durch „Einfügen“ eines bereits — mit gänzlich anderem Inhalt — vorhandenen § 127 EStG 1988 in Kraft gesetzt. Die Änderung bewirkt, daß der bisherige § 127 EStG 1988 unverändert bestehen bleibt.